



Netzwerk-Regeln des AnwaltNetzwerk Bayern

1. Netzwerk-Administrator

1. **Initiator und Administrator** des AnwaltNetzwerk Bayern ist RA Udo Reissner (nachfolgend „Admin“) namens der Rechtsanwaltskanzlei Reissner, Ernst & Kollegen, Augsburg / Starnberg.
2. Der Admin entscheidet, **welche Kanzlei in welcher Stadt** in Bayern eine Einladung zur Teilnahme erhält.
3. Der Admin definiert die für alle Teilnehmer gültigen **Netzwerk-Regeln** und passt sie erforderlichenfalls neuen Erkenntnissen an.
4. **Im Auftrag des Admin** erfolgt die Netzwerk-Verwaltung durch die beauftragte Agentur **Dr. Hebestreit Communications**.
5. Sie überwacht die **Befolgung der Netzwerk-Regeln** durch die Netzwerk-Teilnehmer, insbesondere die korrekte **Veröffentlichung der Linklisten** auf den Webseiten der teilnehmenden Kanzleien.
6. Sie **mahnt Netzwerk-Teilnehmer** bei Nichtbefolgung der Netzwerk-Regeln.
7. Sie kann wegen **Nichtbefolgung der Netzwerk-Regeln** nach erfolgloser Mahnung Teilnehmer von der weiteren Teilnahme ausschließen.
8. Zur Deckung der Netzwerk-Verwaltungskosten berechnet Dr. Hebestreit Communication den Teilnehmern in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine einmalige **Anmeldegebühr** und eine jährliche **Teilnahmegebühr** sowie gegebenenfalls (vermeidbare) Verspätungszuschläge.

2. Einladung zur Teilnahme

1. Die vom Administrator zur Einladung ausgewählte **Kanzlei erhält die Einladung als einzige in ihrer Stadt**. Meldet sie sich nicht binnen 2 Wochen oder sagt sie ab, dann erhält eine weitere Kanzlei dieser Stadt eine Einladung die dann wiederum 2 Wochen Zeit zur Entscheidung hat.
2. **Entscheidungskriterien** des Admin **für den Versand einer Einladung** sind
 - Hauptsitz der eingeladenen Kanzlei in einer **Stadt in Bayern** ab ca. 20.000 Ew. oder Sitz eines Amtsgerichts
 - Ein **Profil der eingeladenen Anwaltskanzlei** nach Sichtung der Anwalts-Webseiten in den Kandidaten-Städten, ähnlich dem Profil von RAe Reissner, Ernst & Kollegen, also
 - mit mindesten 2 bis 4 Anwälten
 - mit mindestens 2 Fachanwälten

- mit einer Website nach aktuellem technischen Stand.
- 3. Anhand der **technischen, visuellen und inhaltlichen Aktualität ihrer Website** wurden Kanzleien definiert, die die Bedeutung des Internet für das Kanzlei-Marketing vermutlich erkannt haben. Sie betreiben **Websites**
 - **mit automatischer Formatanpassung** an unterschiedliche Geräteformate (responsive Design),
 - möglichst mit aktuell gepflegtem **Blog**,
 - mit **SEO-bewusster Websitegestaltung und Websitepflege**, was vermuten lässt, dass die Kanzlei durch geeignete visuelle, inhaltliche und programmtechnische Websitegestaltung Wert darauf legt, dass ihre Website von potenziellen Mandanten im Internet gut gefunden wird.
- 4. Die eventuelle Nicht- oder Schlechterfüllung eines oder mehrerer dieser Kriterien schließen aber die Einladung zur Teilnahme nicht aus.

3. Netzwerk-Start und Netzwerk-Wachstum

1. **Im ersten Schritt** werden ca. 60 Kanzleien in 60 Städten eingeladen, nur je eine pro Stadt.
2. Bei fehlender Resonanz wird eine andere Kanzlei aus diesen Städten eingeladen.
3. Das Netzwerk startet mit **mindestens 15 Teilnehmern** (= 45 eingehende Backlinks).
4. Jeder Teilnehmer erhält **alle 3 Monate eine aktualisierte Linkliste**, um damit die auf seiner Website veröffentlichte Linkliste zu ersetzen. Die neue Liste berücksichtigt Neuzugänge, Abgänge und zwischenzeitlich von den Teilnehmern eventuell gewünschte Link-Änderungen.
5. Die **Linkliste des Netzwerk** pro Seite soll nie mehr als max. 110 Links umfassen.
6. Bei **mehr als 35 Teilnehmern** muss die „Anwalt-Empfehlung Bayern“ auf **2 Seiten** aufgeteilt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Grenze unterschritten bleibt, ab der Suchmaschinen eventuell eine „Linkfarm“ vermuten und die Link-Qualität herabstufen könnten.
7. Bei **ca. 70 Teilnehmern** (= 210 Backlinks) sollte das Netzwerk seine **maximale Größe** erreicht haben.

4. Teilnehmer

1. Mit **Ausnahme von München** (3 Kanzleien) und **Nürnberg** (2 Kanzleien), kann pro Stadt nur eine Kanzlei mit 3 exklusiven Suchbegriffen) am AnwaltNetzwerk Bayern teilnehmen.
2. **Teilnehmer ist** eine Rechtsanwaltskanzlei
 - mit Haupt-Kanzleistandort in einer Stadt in Bayern,
 - die vom Netzwerk-Administrator zur Teilnahme eingeladen wurde,
 - die mit ihrem Teilnahme-Antrag die Netzwerk-Regeln anerkannt hat,

- die die unten stehenden **Pflichten erfüllt**,
- die die einmalige Anmelde-Gebühr fristgerecht bezahlt,
- die jährliche Teilnahmegebühr fristgerecht bezahlt hat,
- die ihre Teilnahme nicht fristgerecht gekündigt hat,
- deren Teilnehmerschaft nicht vom Admin gekündigt wurde.

5. Suchbegriffe der Netzwerk-Teilnehmer

1. Die teilnehmende Kanzlei **beteiligt sich mit 3 Suchbegriffen** (= 3 Textlinks für 3 Rechtsgebiete) am Linknetzwerk.
2. Der Teilnehmer kann sich nur mit einem identischen ortsbezogenen Suchwortbestandteil, also **nur mit einem Kanzleistandort** von eventuell mehreren am Netzwerk beteiligen*).
3. Ein für die Teilnahme relevanter **Suchbegriff besteht meistens aus den drei Teilen**:
 - Berufsbezeichnung (z. B. Anwalt, Rechtsanwalt, Fachanwalt o. ä.)
 - Rechtsgebietszeichnung (z. B. Arbeitsrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht ö. ä.)
 - Ortsname (z. B. Passau, Würzburg, München o. ä.)
4. In Einzelfällen kann ein **Suchbegriff auch aus zwei Teilen** bestehen wie z.B. in den Suchbegriffsfällen „Scheidungsanwalt Ingolstadt“ oder Strafverteidiger Rosenheim“. Auch "Anwalt Neu-Ulm", "Rechtsanwalt Eichstätt" oder "Fachanwälte Coburg" sind möglich, also ganz ohne ein spezielles Kompetenzfeld.
5. Suchbegriffe **ohne Ortsbezeichnung sind unzulässig**, ebenso Gebietsbezeichnungen (z. B. „Chiemgau“, „Allgäu“ oder Namen von Landkreisen).
6. Die **Ortsbezeichnung muss jeweils mit dem Standort der Kanzlei identisch** sein.
7. Jeder am Netzwerk beteiligte **Suchbegriff ist nur einmal im Netzwerk** vorhanden. Er ist also exklusiv für den Teilnehmer. Das bedeutet: Pro Stadt kann ein Rechtsgebietsbestandteil eines Suchbegriffs nur einmal im Netzwerk vergeben werden.
8. Als „**Stadt**“ im Sinne dieser Netzwerk-Regeln gilt auch ein **Stadtteil** einer Stadt in der mehr als 1 Teilnehmer zugelassen werden kann (München und Nürnberg). Wählt ein Teilnehmer beispielsweise „Fachanwalt Familienrecht Schwabing“, so ist der Suchbegriff „Fachanwalt Familienrecht München“ eines anderen Teilnehmer aus München zulässig – und umgekehrt. Stadtteil-Keywords haben jedoch meist ein wesentlich geringeres Suchvolumen.
9. Die **Exklusivität gilt auch für Unter-Rechtsgebiete**, die durch eine Fachanwaltsbezeichnung mit abgedeckt werden. Ist beispielsweise „Familienrecht“ vergeben, können „Eherecht“, „Unterhaltsrecht“ oder „Scheidungsanwalt“ nicht mehr gewählt werden. Gleiches gilt auch umgekehrt: Ist „Eherecht“ vergeben, kann „Familienrecht“ nicht mehr gewählt werden.

10. Jeder Teilnehmer ist **selbst verantwortlich für die korrekte und möglichst optimale Verlinkung** zu den passenden Zielseiten auf seiner Website. Das ist meist nicht die Startseite, sondern eine zum jeweiligen Rechtsgebiet passende Unterseite.
11. Ein Teilnehmer kann seine **Suchbegriffe (= Textlinks) und deren Link-Zielseiten ändern** durch Mitteilung an Dr. Hebestreit Communications.
12. Auf die **Aktualität seiner Seitenlinks** muss der Teilnehmer besonders bei Website-Relaunches oder Umstellungen im Seiten-Menü der Website selbst achten.
13. Speziell in **München und Nürnberg**, wo vorgesehen ist 2 bis 3 Teilnehmer zuzulassen, prüft Dr. Hebestreit Communications im Auftrag des Admin, ob ein Textlink des neuen Teilnehmers nicht schon in dieser Stadt vergeben ist.
14. Ist dies nicht der Fall, wird die **Änderung wirksam beim Versand der nächsten Linkliste**.
15. **Aktualisierte Linklisten werden in festen 3-Monats-Abständen** an die Teilnehmer verschickt zur Aktualisierung auf deren Webseiten binnen einer **Frist von 2 Wochen**, um einen **Verspätungszuschlag** zu vermeiden.

*) Ausnahme: Die Kanzlei des Netzwerk-Initiators (Admin) ist mit den Standorten Augsburg und Starnberg im AnwaltNetzwerk Bayern vertreten.

6. Rechte und Pflichten des Teilnehmers

1. **Jeder Teilnehmer veröffentlicht** in kollegialer Gegenseitigkeit auf seiner Website die vollständige, von Dr. Hebestreit Communications bereitgestellte Linkliste als Textlinks mit den von den Teilnehmern angegebenen Linkzielen ohne eigenmächtige Änderungen. Hinzufügungen oder Weglassungen sind nicht zulässig.
2. **Bei beispielsweise 30 Teilnehmern** erhält die teilnehmende Kanzlei somit 29 keywordhaltige Backlinks für jeden ihrer 3 nominierten Suchbegriffe auf die jeweils pro Suchbegriff verlinkte Zielseite. Das sind in diesem Beispiel 87 Backlinks.
3. Die Linkliste wird vom Teilnehmer auf einer eigenständigen **Seite „Anwalt-Empfehlung Bayern“** veröffentlicht.
4. Die **Seiten-URL** dieser Seite muss den Bestandteil „/anwalt-empfehlung-bayern“ enthalten.
5. In der **Menü-Gliederung** darf diese Seite nicht tiefer als in der zweiten Menü-Ebene stehen.
6. Alle Links der Liste müssen **„do-follow“-Links sein** (keine „no-follow-Einstellung“).
7. Einzige **visuelle Vorgabe für die öffentliche Linknetzwerkseite** „Anwalt-Empfehlung Bayern“ jeder teilnehmenden Kanzlei ist der **Einsatz des Logos „Anwalt-Empfehlung Bayern“** in einer Mindestbreite von 140 px auf dieser Seite. Alle anderen visuellen Elemente dieser Seite können durch das Erscheinungsbild des Website-Betreibers definiert sein.
8. Jeder Teilnehmer ist **selbst verantwortlich für die korrekte und möglichst optimale Verlinkung** zu den passenden Zielseiten auf seiner Website. Das ist in der Regel nicht die Startseite, sondern eine zum jeweiligen Rechtsgebiet passende Unterseite.

9. **Änderungen der Linkliste** kann ein Teilnehmer nur bezüglich seiner eigenen Textlinks begehren. Die anderen Linkteilnehmer und deren Links muss er akzeptieren. Andernfalls kann er kündigen.
10. Der Netzwerk-Administrator achtet darauf, dass **jeder Textlink** (= Keyword = Suchbegriff) im Netzwerk **nur einmal vertreten** ist
11. Ist in vermutlich seltenen Fällen ein angemeldeter Teilnehmer nach Erhalt und Kenntnisnahme der Linkliste **mit einem Link nicht einverstanden**, so kann er, falls er ältere Exklusivrechte im Netzwerk geltend machen kann, vom Admin eine Änderung der Linkliste bezüglich seines verletzten Exklusivrechts verlangen.
12. Ist eine teilnehmende Kanzlei **mit einem neuen Teilnehmer nicht einverstanden**, so kann sie ohne Angabe von Gründen von ihrer Anmeldung zur Netzwerk-Teilnahme zurücktreten. Die Anmeldegebühr oder eine eventuell bereits fällig gewordene Jahresgebühr können in diesen Fall nicht zurückerstattet werden, da damit der administrative Mehraufwand (neue Linkliste, neuer Versand) gedeckt werden muss.
13. Ein **Netzwerk-Teilnehmer kann keinen Aufwand geltend machen**, die Linktext-Seite "Anwalt-Empfehlung Bayern" auf seiner Website zu implementieren. Auch nicht Mehraufwand für Korrekturen daran, falls er selbst oder ein anderer Teilnehmer fehlerhafte Linktexte zur Veröffentlichung auf dieser Seite genannt hatte.
14. Ein Teilnehmer kann seine **3 Textlinks** im Rahmen der für Textlinks geltenden Regeln **jederzeit ändern**. Solche Änderungen werden wirksam in der nächsten Linklisten-Veröffentlichung im 3-Monats-Abstand.
15. Ein Teilnehmer kann seine **Netzwerk-Teilnahme** jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des vorausbezahlten Mitgliedschaftszeitraums durch einfache Mail an Dr. Hebestreit Communications **kündigen**. Danach wird eine andere Anwaltskanzlei aus dieser Stadt zur Netzwerk-Teilnahme eingeladen.

7. Teilnahme-Gebühren

1. Zur **Deckung der Kosten der Linknetzwerk-Verwaltung** (Teilnehmer-Akquisition, Linkdaten-Aktualisierung und Versand aktueller Linklisten in 3-monatigen Abständen, Teilnehmer-Kommunikation) berechnet Dr. Hebestreit Communications den Teilnehmern eine vom Admin festgesetzte einmalige Anmeldegebühr, eine jährliche Teilnahmegebühr sowie gegebenenfalls Verspätungsgebühren.
2. **Die einmalige Anmeldegebühr** beträgt aktuell 120 € zuzügl. MwSt. Nach Anmeldung, spätestens nach Benennung der 3 Textlinks (= Keywords) samt dazugehöriger Landeseiten-URLs wird sie fällig auf Rechnung der Dr. Hebestreit Communications.
3. **Die jährliche Teilnahmegebühr** beträgt 90 € pro angefangenem Teilnahme-Jahr zuzügl. MwSt. Sie wird fällig auf Rechnung der Dr. Hebestreit Communications nach dem Erst-Versand der zu veröffentlichenden Linkliste und jeweils nach Ablauf der ungekündigten 12-monatigen Teilnehmerschaft vor dem darauf folgenden nächsten Linklisten-Versand.

4. **Verspätungszuschläge** zur Deckung von Mehrkosten der Netzwerk-Administration. Pro Einzelfall beträgt der von Dr. Hebestreit Communications berechnete Verspätungszuschlag **pauschal 50 €** (zuzügl. MwSt.) je angefangenem Verspätungsmonat.
5. **Gründe für die Geltendmachung eines Verspätungszuschlags** können sein:
 - Nach Teilnahme-Zusage und Fristsetzung verspätet, nicht, unvollständig oder fehlerhaft gelieferte Linktexte, die zu Verzögerungen des Versands der Linkliste führen.
 - Verspätete, fehlerhafte oder eigenmächtig veränderte Linklisten-Veröffentlichung.
 - Auch nach Mahnung nicht bezahlte Anmelde- oder Teilnahmegebühren, die nach Kündigung des Teilnehmers durch den Admin den außerordentlichen Versand einer neuen Link-Liste erforderlich machen.
6. **Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der gesetzten Frist und Mahnung** kann Dr. Hebestreit Communications die **Teilnahme fristlos kündigen**. Der Anspruch auf Zahlung eventuell ausstehender Gebühren und Verspätungszuschläge bleibt dabei erhalten. Bereits gezahlte Anmelde- oder Teilnahmegebühren können nicht zurückverlangt werden.
7. Eine eventuelle **Erhöhung der Gebühren** durch Dr. Hebestreit Communications unter Zustimmung des Admin ist möglich, aber nicht rückwirkend. Der Teilnehmer kann mit Wirkung zum Datum des nächstfolgenden turnusmäßigen Linklistenversands **außerordentlich kündigen**. Nichtverbrauchte Jahresgebühren-Anteile werden in diesem Fall zurückerstattet.

8. Allgemeines

1. **Diese Netzwerk-Regeln gelten nicht** für etwaige Aufträge, die ein Linknetzwerk-Teilnehmer Dr. Hebestreit Communications zusätzlich erteilt. Für solche Aufträge gelten die [AGB der Dr. Hebestreit Communications](#).
2. **Bei Abweichungen dieser Fassung** von den AnwaltNetzwerk-Informationen auf den Webseiten der RAe Reissner, Ernst & Kollegen gilt im Zweifel die in diesem PDF-Dokument veröffentlichte Fassung.
3. **Die Nichtigkeit einzelner Formulierungen** dieser Netzwerk-Regeln berührt nicht die Wirksamkeit im Übrigen.
4. **An die Stelle der unwirksamen Bestimmung** tritt diejenige zulässige Bestimmung, die in ihrer Wirkung der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für hier versehentlich nicht angesprochene Sachverhalte.
5. **Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten ist Solingen.
6. **Letzter Stand** dieser gültigen Fassung ist der **10. Oktober 2016**